



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 51 vom 3. Juni 2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Erste Änderung der Satzung zur Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg vom 15. Mai 2014

Vom 6. Mai 2021

Der Akademische Senat der Universität Hamburg hat am 06. Mai 2021 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704) die Erste Änderung der Satzung zur Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg beschlossen.

I.

Die Satzung zur Sicherung Guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg vom 15. Mai 2014, wird wie folgt geändert:

In § 8 „Ständiger Expertenausschuss zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ Absatz 2, vorletzter Satz, 2. Halbsatz wird das Wort „einmalige“ gestrichen.

II.

Die Änderung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hamburg, den 3. Juni 2021
Universität Hamburg

